



Vorbereitung auf den Brexit – Privatbank- & Auslandsgeschäfte

Häufig gestellte Fragen -
Für Private Bank-Kunden

Hinweis: Auf den Unterseiten "Part VII-Übertragung" und "Barclays Bank Ireland" unserer Startseite stehen verschiedene FAQs zur Verfügung, die Sie über die Links auf der [Webseite](#) aufrufen können.

1. Was für eine Strategie verfolgt Barclays und welche Pläne hat Barclays für den Brexit?

Die allgemeine europäische Strategie von Barclays bleibt unverändert. Wir beabsichtigen, unsere bestehende Tochtergesellschaft Barclays Bank Ireland (BBI) und ihre Zuständigkeiten für unsere europäischen Kunden für den Fall zu erweitern, sofern dass der Brexit zu einem schlechteren Marktzugang zu den Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich führen sollte. Die Umsetzung ist schon vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) im März 2019 geplant. Barclays beabsichtigt, ihren Kunden im EWR über BBI auch nach dem Brexit soweit wie möglich ihr gesamtes Angebot an Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

2. Wie steht Barclays zum potenziellen Übergangszeitraum während des Brexit bis Dezember 2020?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Übertragung abhängig von der Genehmigung des Entwurfs des Austrittsabkommens durch das Parlament ist. Solange keine Rechtsklarheit herrscht, setzt Barclays die Umsetzung ihrer Pläne zur Betreuung von Kunden in der EU im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne ein Abkommen über die Austrittsbedingungen fort und beobachtet externe Entwicklungen weiter.

3. In welchem Umfang sind Kunden betroffen?

Europäische Kunden sind möglicherweise von den Brexit-Plänen von Barclays betroffen, sofern sie derzeit in Geschäftsbeziehungen zur Barclays Bank PLC (BBPLC) stehen. Folgende Kunden gelten als europäische Kunden:

- Der Kunde ist eine natürliche Person (egal ob Einzelunternehmer, Gesellschafter etc.) und in einem EWR-Staat ansässig*;
- Der Kunde ist eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Staates gegründet wurde oder geführt wird, oder außerhalb des EWR gegründet wurde, aber durch eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz in einem EWR-Staat Geschäfte betreibt;
- Der Kunde ist ein im EWR oder außerhalb des EWR gegründeter Trust, bei dem der Treuhänder seinen Sitz in einem EWR-Staat hat oder als dort ansässig gilt.

* EWR-Länder (ohne das Vereinigte Königreich)

Zu den Mitgliedstaaten des EWR gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

4. Wird BBI Kunden sämtliche bestehende Produkte der BBPLC anbieten?

Vorbehaltlich der Genehmigung des Plans (*Scheme*) werden Ihre gegenwärtig von BBPLC betreuten Dienstleistungen und Produkte ab März 2019 von BBI bereitgestellt. Unser Ziel bleibt es, Beeinträchtigungen für Sie zu minimieren und unsere gesamte Palette von Produkten und Dienstleistungen soweit wie möglich weiterhin in ganz Europa zu bereitzustellen. Barclays hat einige Veränderungen bei Produkten und Dienstleistungen für Private Bank-Kunden festgestellt, die unten ab FAQ 5 beschrieben werden. Wir werden Sie laufend über unsere Pläne und eventuelle, Sie möglicherweise betreffende Änderungen informieren.

5. Gibt es Produkte, die nicht gemäß Part VII an BBI übertragen werden?

Ja – wenn Sie derzeit ein in Pfund Sterling geführtes Girokonto bei BBPLC haben oder bei BBPLC über eine Hypothek oder ein Darlehen verfügen, die durch eine im Vereinigten Königreich belegene Immobilie besichert ist, werden diese Produkte nicht auf BBI übertragen. Diese Arten von Produkten müssen von BBPLC betreut werden und können daher nicht übertragen werden. Wenn Sie ein Unterrichtungsschreiben zu Part VII erhalten haben, das Sie auf diese FAQs verwiesen hat, liegt dies daran, dass Sie andere Produkte haben, die von der Übertragung betroffen sind. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

6. Was bedeutet es für mich, wenn einige meiner Produkte und Dienstleistungen auf BBI übertragen werden, andere aber nicht im Umfang der Übertragung nach Part VII enthalten sind?

Dies bedeutet, dass Sie hinsichtlich auf BBI und BBPLC übertragener Produkte und Dienstleistungen in einer Geschäftsbeziehung zu BBI stehen und hinsichtlich nicht übertragener Produkte (in Pfund Sterling geführte Girokonten/britische Hypotheken) in einer Geschäftsbeziehung mit BBPLC. Wir prüfen derzeit noch, ob die gegenwärtige Funktionalität jedes dieser nicht im Umfang der Übertragung enthaltenen Produkte unter Fortführung des Vertrags fortgesetzt werden könnte oder ob sie nach dem Austritt des Vereinigte Königreichs aus der EU eingeschränkt werden muss. Wir werden Sie über Pläne zur Einschränkung der Funktionalität dieser Produkte informieren (in einer gesonderten Mitteilung und nicht im Rahmen des Unterrichtungsschreibens zu Part VII, da diese Produkte eben nicht Teil der Übertragung nach Part VII sind). Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

7. Falls mein in Pfund Sterling geführtes Girokonto nicht übertragen wird, muss ich ein neues Konto bei BBI für meine übertragenen Produkte und/oder Dienstleistungen einrichten?

Nein – im Rahmen des Plans (*Scheme*) richten wir bei BBI ein neues, in Pfund Sterling geführtes Konto für Ihre übertragenen Produkte/Dienstleistungen ein. Das heißt, dass Sie Ihr in Pfund Sterling geführtes Girokonto bei BBPLC behalten und zusätzlich ein sogenanntes "transaktionsbezogenes Bankkonto" (*transactional bank account*) bei BBI haben. Andere, nicht in Pfund Sterling geführte Konten, die Sie möglicherweise bei BBPLC haben, werden auf vergleichbare Art und Weise übertragen. **Barclays stellt Ihnen in diesem Zusammenhang keine Kontogebühren in Rechnung, da die Konten dupliziert/übertragen werden – BBI veröffentlicht im Vorfeld alle Kosten und/oder Gebühren oder teilt Ihnen geänderte Kontobedingungen mit.** Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

8. Wird mein transaktionsbezogenes Bankkonto bei BBI die gleichen Funktionen und Eigenschaften haben wie mein bei BBPLC in Pfund Sterling geführtes Girokonto?

Nein – zumindest zu Beginn plant BBI (i) keinen Überziehungsrahmen für die von ihr bereitgestellten Bankkonten anzubieten, (ii) keine mit den Bankkonten verknüpften Scheckbücher oder Debitkarten auszugeben und (iii) keine Filialen zu eröffnen, was bedeutet, dass Kunden keine Transaktionen in Filialen durchführen können. Bitte beachten Sie auch, dass die in Ihren Geschäftsbedingungen/Verträgen genannten Basiszinssätze von den Änderungen im Rahmen des Plans unberührt bleiben – die von BBPLC festgelegten Zinssätze bleiben bestehen. Wir werden Sie über eventuelle Änderungen der hier vorstehend genannten Punkte informieren. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

Sie erhalten einen Online-Zugang zu Ihrem transaktionsbezogenen Bankkonto, über den Sie Zahlungen über seitens der Bank bereitgestellte Zahlungsportale, von Dritten bereitgestellte Zahlungsportale, Zahlungen im SEPA-Raum und weltweit leisten können.

Obwohl wir uns nach besten Kräften bemüht haben, auch FX-Zahlungen online anbieten zu können, wird dies leider erst gegen Ende des Jahres 2019 oder in der ersten Hälfte des Jahres 2020 möglich sein. Wir bedauern dies und arbeiten daran, Ihnen die entsprechende Funktionalität, wenn möglich, bereits früher zur Verfügung zu stellen. In der Zwischenzeit müssen Sie sich zur Vornahme von FX-Zahlungen an Ihren zuständigen BBI-Mitarbeiter wenden – was allerdings bedeutet, dass Sie solche Zahlungen nur während der FX-Handelszeiten vornehmen können und nicht zu jeder beliebigen Tageszeit, wie es gegenwärtig der Fall ist. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

Bitte beachten Sie außerdem, dass es BBI – anders als BBPLC derzeit – bedauerlicherweise nicht möglich sein wird, *live mid-rate pricing* anzubieten, weil die Systeme und die Infrastruktur von BBI ein solches Angebot nicht unterstützen. Stattdessen wird BBI ständig aktualisierte Geld- und Briefkurse anbieten (was den Marktgepflogenheiten entspricht). Die Differenzen bei den Referenzkursen werden marginal ausfallen (durchschnittlich 0,01 – 0,05 % bei den Hauptwährungen) – daher sind wir der Ansicht, dass Ihnen durch diese Umstellung keine wesentlichen Nachteile entstehen dürften. Zusätzlich wird BBI – als Ausgleich für eventuelle Nachteile aufgrund dieser Umstellung – Gebühren in Euro anhand eines alternativen Gebührensystems berechnen, das unserer Auffassung nach dem bisherigen Gebührensystem für FX-Zahlungen im Vereinigten Königreich im Großen und Ganzen vorzuziehen ist. Sie erhalten rechtzeitig weitere Informationen zu diesem Thema. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

Beachten Sie bitte zudem, dass bei einigen Währungen der Zeitpunkt für den Bearbeitungsschluss bei BBI für ausgehende Zahlungen mit Wertstellung zum gleichen Tag von den entsprechenden Zeitpunkten bei BBPLC abweichen können. Sie erhalten rechtzeitig weitere Informationen zu diesem Thema sowie zum Bearbeitungsschluss bei BBI für ausgehende Zahlungen mit Wertstellung zum gleichen Tag für sämtliche Währungen. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

9. Warum enthält das Schreiben zu Part VII eine Mitteilung über den Wegfall der Überziehungsfunktion auf meinem Währungskonto?

Die Überziehungsfunktion auf Ihrem Währungskonto fällt weg, da BBI auch für diese Art von Konten keinen Überziehungsrahmen anbieten wird. Dies bedeutet, dass die Übertragung Ihres Währungskontos auf BBI in derselben Weise erfolgt wie die Übertragung sonstiger Konten. Bei Bedenken kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

Laut den für Sie geltenden Kontobedingungen (<https://international.barclays.com/content/dam/internationalbanking-barclays-com/en-gb/international-banking/documents/important-information/terms-and-conditions/barclays-bank-terms-IBIM1000.pdf> – Ziffer 19, Seite 16), können wir die Kontobedingungen bei Eintritt der in dieser Ziffer aufgeführten Situationen durch eine Mitteilung ändern. Das Schreiben zu Part VII, das Sie von uns erhalten haben, dient als eine Mitteilung unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten und zehn Tagen, dass die Überziehungsfunktion auf Ihrem Konto entfällt, wobei Sie zu einer gebührenfreien Beendigung des Kontovertrags berechtigt sind oder wir anderenfalls auf anfallende Gebühren verzichten.

10. Ich habe ein Gemeinschaftskonto und bin nicht im EWR sondern im Vereinigten Königreich ansässig. Ich habe ein Schreiben zu Part VII erhalten, in dem ich darüber informiert wurde, dass mein Gemeinschaftskonto auf BBI übertragen wird – kann BBI in Bezug auf mein Gemeinschaftskonto für mich als eine im Vereinigten Königreich ansässige Person weiterhin Dienstleistungen erbringen?

Barclays hat eine Analyse durchgeführt, deren Ergebnis unserer Ansicht nach zeigt, dass wir in Bezug auf Ihr Gemeinschaftskonto bei BBI weiterhin Ihnen, als eine im Vereinigte Königreich ansässige Person, Dienstleistungen erbringen können, ohne dass Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Im Rahmen einer rechtlichen Analyse haben wir die Möglichkeiten von BBI geprüft, für Sie, als eine im Vereinigten Königreich ansässige Person, Dienstleistungen in Bezug auf Ihr Gemeinschaftskonto zu erbringen, wenn das Vereinigte Königreich nach dem Brexit ein Drittland wird – BBI wird die Ergebnisse dieser Analyse im Zuge der Erbringung der entsprechenden Leistung nach der Übertragung berücksichtigen (und Sie benachrichtigen, sollte sich diese Lage ändern). Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

11. Ich habe einen Kreditvertrag mit BBPLC, der auf BBI übertragen wird, und das Schreiben, das ich erhalten habe, enthält eine Offenlegung des irischen Verbraucherkreditgesetzes (*Irish Consumer Credit Law*) – worum geht es hierbei?

Die Mitteilung informiert Kunden darüber, dass ihre ursprünglichen Kreditverträge nach dem britischen Verbraucherkreditgesetz als steuerbefreit behandelt wurden, da es sich um vermögende Kreditnehmer handelte. Die Mitteilung legt dar, dass diese Steuerbefreiung nach britischem Recht durch die Übertragung Ihres Kreditvertrags auf BBI unberührt bleibt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Kunden als Ergebnis des Plans keinen zusätzlichen Schutz im Zusammenhang mit dem Abschluss der Verträge erhalten (sofern die Verträge nach britischem Recht geschlossen wurden). Weiter wird ausgeführt, dass Kunden nach der Übertragung der Verträge nach irischem Darlehensrecht als Verbraucher, KMU oder Darlehensnehmer von Wohnbadaulehen eingestuft werden und infolgedessen in Bezug auf die laufende Verwaltung ihrer Verträge nach irischem Recht geschützt werden.

12. Entstehen durch die Übertragung meiner Geschäfte auf Barclays Bank Ireland Kosten für mich?

Barclays möchte die Auswirkungen auf Sie als Kunden gering halten und unterstützt Sie bei der Übertragung aller relevanten bestehenden Geschäfte, um Sie auf den Übergang Ihrer Geschäfte auf Barclays Bank Ireland (BBI) vorzubereiten. Durch die Übertragung gemäß Part VII ist Barclays bemüht, die Kosten für "Repapering" zu reduzieren. Im Rahmen der Übertragung können jedoch andere Kosten entstehen, etwa Kosten der Kunden für die betriebliche Übertragung von Verträgen und Positionen oder für Beraterleistungen zur Bewertung der Auswirkungen der Übertragung auf die Kunden und ihr Geschäft.

13. Führt die Übertragung meiner Produkte von BBPLC auf BBI zu steuerlichen Konsequenzen?

Barclays hat sorgfältig geprüft, ob die Übertragung nachteilige steuerliche Auswirkungen für Kunden hat, die nach Part VII übertragen werden. Unsere Due Diligence-Prüfung ist nicht in der Lage, alle potenziellen Szenarien zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch deswegen, weil Barclays nicht unbedingt Vertragspartei jener Vereinbarungen ist, die zu steuerlichen Konsequenzen für Kunden führen können. Ziehen Sie dementsprechend steuerrechtliche Beratung in Betracht, wenn Sie Bedenken haben, dass die Übertragung nachteilige Folgen für Sie haben könnte. Entsprechend unseren Geschäftsbedingungen (<https://international.barclays.com/content/dam/internationalbanking-barclays-com/en-gb/international-banking/documents/important-information/terms-and-conditions/barclays-bank-terms-IBIM1000.pdf> Seite 2, Überschrift "Ihre rechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen") berät Barclays Sie in dieser Hinsicht nicht. Folgende Bereiche sind möglicherweise für unsere Private Bank-Kunden relevant.

UMSATZSTEUER

Bitte beachten Sie, dass der gesetzliche Umsatzsteuersatz in Irland derzeit 23 % beträgt, d. h. um 3 % höher als der derzeit im Vereinigte Königreich geltende Umsatzsteuersatz ist. Während die überwiegende Mehrheit der Produkte und Dienstleistungen von Barclays umsatzsteuerbefreit ist (d. h. die Umsatzsteuer wird nicht zu den Kosten der von Barclays erbrachten Dienstleistungen addiert), gibt es einen kleinen Anteil von Produkten und Dienstleistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen und auch nach der Übertragung in Irland umsatzsteuerpflichtig sind. Beispiele für umsatzsteuerpflichtige Posten sind Gebühren für diskretionäre Portfolioverwaltung und Depotgebühren. Wenn Sie Geschäftskunde sind, hängt die von Ihnen zu tragende Umsatzsteuer vom Ort der Inanspruchnahme einer Leistung ab, sodass sich die Änderung der Rate nicht auf Sie auswirken dürfte. Für nicht gewerbliche Kunden (z. B. Privatpersonen), die diese Dienstleistungen von BBI in Irland erhalten, fällt Umsatzsteuer in Höhe des in Irland geltenden Umsatzsteuersatzes an, was möglicherweise zu einem Mehraufwand an nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer führt.

Besteuerung von Depotzinsen (*Irish Deposit Interest Retention Tax*, "DIRT") und Ausschüttungen (*Irish Encashment Tax*) nach irischem Steuerrecht

In Irland ansässige Kunden unterliegen möglicherweise der Besteuerung von Depotzinsen (*Irish Deposit Interest Retention Tax*, "DIRT") und Ausschüttungen (*Encashment Tax*). Für Zinszahlungen einer irischen Bank (ausgenommen Zweigniederlassungen außerhalb Irlands) an in Irland ansässige Kunden wird DIRT in der Höhe von 37 % einbehalten. DIRT ist in erster Linie für natürliche Personen relevant, da für Wohltätigkeitseinrichtungen, Unternehmen und Altersversorgungssysteme Ausnahmen gelten. Wenn Sie nicht in Irland ansässig sind, müssen Sie BBI zur Befreiung von DIRT möglicherweise eine Bestätigung vorlegen, dass Sie nicht in Irland ansässig sind. Diese Vorlage muss vor der Zahlung der Zinsen erfolgen.

Die *Encashment Tax* ist eine Quellensteuerregelung für Ausschüttungen, die für in Irland ansässige Personen gilt, die ausländische Dividenden im Namen Dritter zahlen oder erhalten (d. H. im Allgemeinen Zahlstellen und/oder depotverwahrende Stellen). Die Besteuerung von Ausschüttungen soll sicherstellen, dass Steuern auf ausländisches Einkommen beim Eingang in Irland von irischen Steuerzahlern einbehalten werden. Vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen beträgt die irische Steuer auf Ausschüttungen 20 %, wenn bei BBI für einen in Irland ansässigen Kunden Zahlungen von nicht in Irland ausgeschütteten Dividenden oder Zinsen eingehen. Zahlungen an nicht in Irland ansässige Personen dürften der Steuer auf Ausschüttungen nicht unterliegen.

Der im Rahmen von DIRT und der Besteuerung von Ausschüttungen einbehaltene Betrag ist auf Steuerverbindlichkeiten des Kunden nach irischem Recht anrechenbar und kann in dem Umfang zurückerstattet werden, in dem der Betrag diese Verbindlichkeit übersteigt. Bei natürlichen Personen ist ihre Steuerschuld nach irischem Recht in Bezug auf diese Zinserträge damit endgültig abgegolten. Für Steuerzahler mit höherem Steuersatz ist die Verbindlichkeit im Rahmen von DIRT geringer als sie anderenfalls bei einem entsprechenden Betrag wäre, der nicht im Rahmen von DIRT besteuert würde.

Irische Kapitalertragsteuer (*Irish Capital Acquisitions Tax*)

Die Kapitalertragsteuer wird auf Geschenke und Erbschaften erhoben. Erbschaften sind steuerpflichtig, wenn (i) der Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens in Irland ansässig war, oder (ii) wenn der Empfänger der Erbschaft zum Zeitpunkt der Erbschaft in Irland ansässig ist, oder (iii) es sich bei vererbtem Eigentum (z. B. Bankkonten und/oder anderen Vermögenswerten) um Eigentum in Irland handelt. In dieser Hinsicht können nicht in Irland ansässige natürliche Personen, oder deren Rechtsnachfolger nach Erhalt einer Erbschaft aus diesen Vermögenswerten, die ein Bankkonto bei BBPLC haben oder im Vereinigten Königreich über von BBPLC begebene Anleihen verfügen, die auf BBI übertragen werden, nunmehr zusätzlich in den Anwendungsbereich der irischen Kapitalertragsteuer fallen.

Die Kapitalertragsteuer wird in der Höhe von 33 % auf steuerpflichtige Erbschaften erhoben, wenn der Wert eines Eigentums die entsprechend der Beziehung des Erben zum Verstorbenen festgelegten Freibeträge übersteigt. Je nachdem, wo Sie und/oder Ihre Rechtsnachfolger ansässig sind, können Ihren Rechtsnachfolgern unter Umständen einseitige Steuererleichterungen oder Steuererleichterungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zustehen, um das Risiko einer Doppelbesteuerung zu mindern.

14. Muss ich nach der Benachrichtigung über die Übertragung nach Part VII Schritte einleiten, um die Übertragung meiner Positionen zu veranlassen?

Barclays kontaktiert Sie nach dem Genehmigungstermin für Part VII und vor der Durchführung der Übertragung bezüglich weiteren Einzelheiten und Anweisungen. Wir beabsichtigen, den Umfang der von Kunden zu ergreifenden Maßnahmen gering zu halten. Der Transfermechanismus nach Part VII ermöglicht die Übertragung und/oder Duplizierung von Vertragsbeziehungen, ohne dass neue rechtsgültige Verträge unterzeichnet werden müssen ("Repapering").

15. Muss ich im Zuge der Migration auf BBI zusätzliche KYC-Kontrollen durchlaufen?

Barclays beabsichtigt nicht, zum Zeitpunkt der Übertragung von BBPLC auf BBI zusätzliche KYC-Prüfungen mit Kunden durchzuführen. Sofern zusätzliche KYC-Prüfungen erforderlich sind, werden sie im Rahmen der nächsten geplanten KYC-Überprüfung durchgeführt.

16. Inwiefern ändern sich Einlagen- und Anlagensicherung, falls meine entsprechenden Ein- bzw. Anlagen von BBPLC zu BBI übertragen werden?

Einlagensicherung

Gegenwärtig haben Sie nur dann Anspruch auf bestimmten gesetzlichen Schutz im Rahmen des britischen Einlagensicherungssystems FSCS (*Financial Services Compensation Scheme*, "FSCS"), wenn Sie als Kunde eine entsprechende Einlage bei BBPLC halten. Einlagen von Kunden, die auf BBI übertragen werden, fallen nicht länger unter das britische Einlagensicherungssystem FSCS, sondern ihre Einlagen unterliegen dann dem irischen Einlagensicherungssystem DGS (*Irish Deposit Guarantee Scheme*, "DGS").

Die Liste unten zeigt jene Arten von Einlagen, die durch FSCS und DGS abgesichert werden. Wenn Ihre Einlagen derzeit dem FSCS unterliegen, werden sie künftig unter das irische Einlagensicherungssystem DGS fallen. Bitte beachten Sie, dass der gesicherte Betrag im Rahmen des FSCS GBP 85.000, im Rahmen des DGS EUR 100.000 beträgt.

Für eine geringe Anzahl von Kunden, die bei BBI gemäß DGS gesicherte Einlagen und gleichzeitig gemäß FSCS gesicherte Einlagen halten, die im Rahmen des Plans (*Scheme*) auf BBI übertragen werden, verringert sich der Umfang der Einlagensicherung aufgrund der Übertragung dieser Einlagen auf BBI. Der Umfang der Einlagensicherung verringert sich bei Übertragung Ihrer Einlagen bei BBPLC auf BBI deshalb, weil Sie in diesem Fall anders als bisher nicht mehr den Bestimmungen des britischen Einlagensicherungssystems FSCS unterliegen.

Wenn Sie derzeit gemäß FSCS Anspruch auf Einlagensicherung für einen vorübergehend hohen Saldo haben, erhalten Sie gemäß DGS ebenfalls einen solchen Anspruch. Bitte beachten Sie jedoch, dass der im Rahmen des DGS gesicherte Betrag geringer ist als der im Rahmen des FSCS gesicherte Betrag. Der gemäß FSCS gesicherte Betrag beläuft sich auf GBP 1.000.000, der gemäß DGS gesicherte Betrag auf EUR 1.000.000.

Bitte beachten Sie auch, dass im Rahmen des FSCS keine Beschränkung der Sicherung für vorübergehend hohe Salden besteht, die sich aus einer Zahlung im Zusammenhang mit Personenschaden oder Erwerbsunfähigkeit ergeben. Im Gegensatz dazu ist die Einlagensicherung für vorübergehend hohe Salden, die sich aus einer Zahlung im Zusammenhang mit Personenschaden oder Erwerbsunfähigkeit ergeben, im Rahmen von DGS auf EUR 1.000.000 beschränkt.

	FSCS Vereinigtes Königreich	DGS Irland
Ist meine Einlage gesichert?	<p>Grundsätzlich umfasst das britische Einlagensicherungssystem FSCS alle Arten von Einlagen.</p> <p>FSCS umfasst folgende Einlagen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen von Kreditinstituten; • Einlagen von Finanzinstituten; • Einlagen von Investmentfirmen; • Einlagen, bei denen der Inhaber und der wirtschaftliche Berechtigte ihre Identität nicht gemäß einschlägigen Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung nachgewiesen haben; • Einlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ; • Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen; • Einlagen von Pensionsversicherungen oder -fonds (bis auf wenige Ausnahmen); • Einlagen von öffentlichen Stellen (ausgenommen kleine lokale Gebietskörperschaften). 	<p>Das irische Einlagensicherungssystem DGS sichert folgende Arten von Einlagen: (i) Girokonten; (ii) Einlagekonten und (iii) Aktiendepots bei Banken, Bausparkassen und Kreditgenossenschaften.</p> <p>DGS umfasst Einlagen von: (i) Einzelpersonen; (ii) Einzelunternehmern; (iii) Gesellschaften; (iv) Vereinen, Organisationen, Schulen und Wohltätigkeitseinrichtungen; (v) Unternehmen; (vi) Anwälten oder ähnlichen Berufsträgern, die Wertpapiere oder Konten von Mandanten treuhänderisch verwalten, insofern der Begünstigte selbst einen Anspruch auf Einlagensicherung hätte; (vii) kleinen, selbstverwalteten Pensionsfonds.</p> <p>Folgende Einlagen sind, ähnlich wie im Rahmen von FSCS, nicht umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen von Banken, Kreditgenossenschaften oder Bausparkassen; • Einlagen von Finanzinstituten; • Einlagen von Investmentfirmen; • Einlagen, bei denen der Einleger sich nicht entsprechend einschlägiger Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung ausgewiesen hat; • Einlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen; • Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen; • Einlagen von Pensionsversicherungen oder -fonds (bis auf wenige Ausnahmen); • Einlagen von öffentlichen Stellen; • Einlagen von Personen, die wegen Straftaten gegen

	FSCS Vereinigtes Königreich	DGS Irland
		Geldwäschebestimmungen angeklagt (ausstehende Gerichtsentscheidung) oder verurteilt wurden.
Bis zu welchem Betrag ist meine Einlage gesichert?	Bis zu GBP 85.000	Bis zu EUR 100.000
Was ist ein vorübergehend hoher Saldo?	<p>Ein gemäß dem britischen Einlagensicherungssystem FSCS gesicherter vorübergehend hoher Saldo meint:</p> <p>Eine entsprechend der Definition oben gesicherte Einlage, die mindestens eines der zusätzlichen Kriterien erfüllt; beispielsweise</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Einlagen, die in Vorbereitung des Erwerbs einer privaten Wohnimmobilie getätigt werden, Einlagen aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie oder Einlagen aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie, mit denen eine Leibrente finanziert wird; II. insbesondere an den Einleger bezahlte Beträge hinsichtlich: <ol style="list-style-type: none"> (a) Entschädigungsleistungen aus Versicherungen; (b) Ausgleichsansprüchen für Personenschaden; (c) staatlicher Hilfgelder im Zusammenhang mit Behinderung; (d) Haftentschädigungsansprüchen; (e) Ausgleichsansprüchen für ungerechtfertigte Entlassung; (f) Kündigung (freiwillig oder betriebsbedingt); (g) Eheschließung oder eingetragener Lebenspartnerschaft; (h) Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; (i) Rentenleistungen; (j) Leistungen im Todesfall; (k) Ausgleichsansprüchen im Falle des Todes einer Person; (l) einer Erbschaft oder anderen Hinterlassenschaft aus dem Nachlass einer verstorbenen Person; oder III. eines sonstigen, in der Gesetzgebung des Vereinigte Königreichs vorgesehenen sozialen Zwecks, der mit Eheschließung, eingetragener Lebenspartnerschaft, Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Ruhestand, Erwerbsunfähigkeit 	<p>Ein gemäß dem irischen Einlagensicherungssystem DGS gesicherter vorübergehend hoher Saldo meint:</p> <p>Einlagen im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen, etwa</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Beträge, die vom Einleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, Verkauf oder Verkauf einer privaten Wohnimmobilie, mit denen eine Leibrente finanziert wird, eingelegt werden; II. an den Einleger bezahlte Beträge hinsichtlich: <ol style="list-style-type: none"> (a) Versicherungsleistungen; (b) Personenschaden; (c) Behinderung und Erwerbsunfähigkeit; (d) Haftentschädigungsansprüchen; (e) ungerechtfertigter Entlassung; (f) Kündigung; (g) Eheschließung oder eingetragener Lebenspartnerschaft des Einlegers; (h) Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; (i) Rentenleistungen; (j) wegen eines Todesfalls an den Einleger bezahlte Leistungen; (k) Ausgleichsansprüchen im Falle des Todes einer Person; (l) einer Erbschaft oder anderen Hinterlassenschaft aus dem Nachlass einer verstorbenen Person; oder III. eines sonstigen sozialen Zwecks, der – ähnlich wie im Rahmen des FCSC - mit Eheschließung, Ehescheidung oder Ruhestand im Zusammenhang steht.

	FSCS Vereinigtes Königreich	DGS Irland
	oder Tod einer Person, oder Kauf oder Verkauf des einzigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes eines Einlegers, der nicht Eigentum oder Erbbaurecht ist im Zusammenhang steht.	
Inwieweit ist ein vorübergehend hoher Saldo geschützt?	Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Gutschrift der Einlage auf einem Konto oder ab dem Datum, an dem die Einlage rechtmäßig übertragen werden kann, gilt ein Höchstbetrag von GBP 1.000.000; allerdings gilt keine Begrenzung für vorübergehend hohe Salden (<i>temporary high balances</i>) aufgrund einer Zahlung in Zusammenhang mit Personenschaden (<i>personal injury</i>) oder Erwerbsunfähigkeit (<i>incapacity</i>).	Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Gutschrift der Einlage auf einem Konto oder ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einlage rechtmäßig übertragen werden kann, gilt ein Höchstbetrag von EUR 1.000.000. Die Begrenzung auf EUR 1.000.000 gilt auch für vorübergehend hohe Salden (<i>temporary high balances</i>) aufgrund einer Zahlung in Verbindung mit Personenschaden (<i>personal injury</i>) oder Erwerbsunfähigkeit (<i>incapacity</i>).

Nähere Informationen über das irische Einlagensicherungssystem DGS finden Sie unter:

<https://www.depositguarantee.ie/en/what-we-cover/protected-depositors>

Anlegerschutz

Zusätzlich zur Einlagensicherung sind Sie nach gegenwärtigem Stand auch berechtigt, den im Rahmen des FSCS gewährten Anlegerschutz in Anspruch zu nehmen, falls Sie ein berechtigter Antragsteller sind, beispielsweise eine natürliche Person, ein Trust, ein KMU oder eine Wohltätigkeits Einrichtung. Kunden, die für Geschäfte, die sie über Barclays abwickeln, nach aktuellem Stand Anlegerschutz nach dem britischen Einlagensicherungssystem FSCS in Anspruch nehmen könnten, unterliegen nach einer Übertragung ihrer Geschäfte an BBI dem irischen Anlegerentschädigungssystem ICS (*Irish Investor Compensation Scheme, "ICS"*).

Anlagen, die nach derzeitigem Stand unter FSCS fallen würden, werden auch im Rahmen des ICS geschützt.

Großunternehmen werden gebeten, sich in der nachstehenden Tabelle über die in Euro angegebenen ICS-Obergrenzen zu informieren.

Beachten Sie bitte, dass der Anlegerschutz gemäß ICS geringere Beträge umfasst als der Anlegerschutz nach FSCS: Im Rahmen des ICS können maximal 90 % des geltend gemachten Nettobetrags, höchstens aber EUR 20.000 verlangt werden, wohingegen der Höchstbetrag im Rahmen des FSCS bei GBP 50.000 pro Person und pro Unternehmen liegt.

	FSCS Vereinigtes Königreich	ICS Irland
Ist meine Anlage erfasst?	Anlagen der folgenden Personen kommen für einen Anlegerschutz nach FSCS nicht in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> regulierte Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute und Wertpapierfirmen); Organismen für gemeinsame Anlagen; Pensionsversicherungen oder -fonds; regionale oder lokale Gebietskörperschaften; Großunternehmen (d.h., Unternehmen, die zumindest zwei der nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen: i) einen Umsatz von mehr als GBP 10,2 Mio., eine Bilanzsumme von mehr als GBP 5,1 Mio. oder mehr als 50 Mitarbeiter haben); 	Anlagen der folgenden Personen kommen für einen Anlegerschutz nach ICS nicht in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> Kreditinstitute; Investmentfirmen; Finanzinstitute; professionelle Kunden oder institutionelle Anleger; Organismen für gemeinsame Anlagen; Pensionsversicherungen oder -fonds; lokale Gebietskörperschaften; Großunternehmen (d.h., Unternehmen, die zumindest zwei der nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen: i) einen Umsatz von mehr als EUR 8,8 Mio., ii) eine

	FSCS Vereinigtes Königreich	ICS Irland
	<ul style="list-style-type: none"> • große Personengesellschaften; • Personen, deren Ansprüche aus Transaktionen stammen, für die die betreffenden Personen wegen Geldwäsche verurteilt wurden; • alternative Investmentfonds, deren Verwalter oder Verwahrstellen; • große Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; • Schuldenversicherungsgeschäfte (außer bei natürlichen Personen) • Personen, die nach Auffassung des FSCS für den Zahlungsausfall der Bank (mit-)verantwortlich sind. 	<p>Bilanzsumme von mehr als EUR 4,4 Mio. und im Durchschnitt mehr als 50 Mitarbeiter haben);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsunternehmen; • Organmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter, Inhaber einer mindestens 5%-igen Kapitalbeteiligung, oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens mit einer Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital, oder ein naher Verwandter, oder eine Person, die eine der vorstehend genannten Personen vertritt; • Kunden, die für die Verschlechterung der Finanzlage verantwortlich sind oder diese ausgenutzt haben.
Welche Anlagen sind geschützt?	<p>Der FSCS schützt Gelder und Anlagen, die dem Kunden geschuldet sind oder dem Kunden gehören, und von dem Unternehmen in Zusammenhang mit Anlagedienstleistungen gehalten werden.</p> <p>Der Begriff "Anlagen" ist weit definiert und umfasst Wertpapiere und vertragsbasierte Anlagen.</p> <p>Die folgenden Arten von Anlagedienstleistungen sind für Ihre Geschäfte mit BBPLC von Bedeutung:</p> <p>Fälle, in denen das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Anlagen handelt, und in denen Sie Auftraggeber oder Beauftragter sind; • Geschäfte mit Anlagen für Sie vermittelt oder abschließt; • Ihre Anlagen verwaltet; • Ihre Anlagen absichert und verwaltet. 	<p>Der ICS schützt Gelder und Anlagen, die dem Kunden geschuldet sind oder dem Kunden gehören, und von dem Unternehmen in Zusammenhang mit Anlagedienstleistungen gehalten werden.</p> <p>Der Begriff "Anlagen" ist weit definiert und umfasst Wertpapiere und vertragsbasierte Anlagen.</p> <p>Die folgenden Arten von Anlagedienstleistungen sind für Ihre Geschäfte mit BBI von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annahme und Übermittlung von Anlageaufträgen für Sie; • Durchführung von Aufträgen für Sie, die in Zusammenhang mit Anlageinstrumenten stehen; • Verwaltung von Anlageinstrumentenportfolios für Sie; • Absicherung und Verwaltung Ihrer Vermögenswerte.
In welcher Höhe sind meine Anlagen geschützt?	Bis zur Höhe von maximal GBP 50.000 pro Person und pro Unternehmen.	Bis zur Höhe von maximal 90 % des geltend gemachten Nettobetrags, höchstens aber EUR 20.000, jeweils pro Person und pro Unternehmen.

Nähere Informationen über das irische Anlegerentschädigungssystem ICS finden Sie unter:

https://www.investorcompensation.ie/fileupload/Documents/Publications/ICCL_Information_Booklet.pdf

Falls Sie Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Übertragung auf Ihre berücksichtigungsfähigen Einlagen oder Anlagen und den Ihnen zustehenden gesetzlichen Schutz haben, können Sie uns gerne über Ihren ständigen Ansprechpartner/Private Banker bei Barclays in der üblichen Weise kontaktieren, oder sich an unser Spezialistenteam wenden, das Sie unter der Adresse und/oder den Telefonnummern erreichen, die am Ende der Fragen & Antworten aufgeführt sind. Wir werden Ihnen die unterschiedlichen Optionen, die Sie in Zusammenhang mit der Änderung des Ihnen zustehenden gesetzlichen Schutzes haben, gerne erläutern – gegebenenfalls einschließlich der Möglichkeit, Ihre Depots/Anlagen ohne Zahlung einer Vertragsstrafe abzuheben.

17. Ich bin Kunde und ein oder mehrere Produkte und/oder eine oder mehrere Arten von Dienstleistungen werden von BBPLC und/oder BCSL auf BBI übertragen. Falls ich mich wegen meiner Produkte und/oder Dienstleistungen bei einem offiziell anerkannten Ombudsmann über BBI beschweren möchte – unterscheiden sich meine Rechte und Ausgleichsansprüche dann von denen, die mir gegenwärtig zustehen?

Wenn Ihre Produkte oder Dienstleistungen auf BBI übergegangen sind, gelten anstelle der Regelungen des Vereinigten Königreichs über die Ombudsstelle für die Finanzbranche (*Financial Ombudsman Scheme*, "FOS"), denen BBPLC und BCSL unterstehen, die irischen Regelungen über die Ombudsstelle für Pensionsfonds und Finanzdienstleistungen (*Financial Services and Pensions Ombudsman*, "FSPO"), die für BBI gelten. Obwohl das Verfahren und das Schutzniveau bei solchen Beschwerden in beiden Ländern im Wesentlichen ähnlich sind, finden Sie nachstehend eine kurze Zusammenfassung bestimmter zentraler Informationen über FSPO und FOS.

FSPO

Kunden von BBI ("Verbraucher")¹ können bei der FSPO Beschwerde erheben, nachdem sie sich unmittelbar bei dem jeweiligen Dienstleister um Abhilfe bemüht haben. Vor Beschwerdeeinreichung bei der FSPO muss ein Verbraucher dem Dienstleister Gelegenheit geben, der Beschwerde selbst abzuweichen. Dafür stehen dem Dienstleister 40 Geschäftstage ab dem Datum der Mitteilung/Beschwerde zu, um Nachforschungen anzustellen und sich um eine Lösung zu bemühen. Falls keine Lösung vereinbart werden kann, muss der Dienstleister den Verbraucher darüber informieren, dass der Verbraucher berechtigt ist, bei der FSPO Beschwerde einzulegen. Bei Beschwerden an die FSPO fallen für die Parteien keine Gebühren an. Bei Begründetheit der Beschwerde kann die FSPO die Zahlung eines Geldbetrags anordnen und/oder den Dienstleister anweisen, (i) das Verhalten, das Gegenstand der Beschwerde ist, bzw. die daraus resultierenden Konsequenzen zu prüfen, zu korrigieren, abzumildern oder zu ändern; (ii) Gründe für das Verhalten mitzuteilen; oder (iii) eine bestimmte Praktik zu ändern, die mit diesem Verhalten in Zusammenhang steht. Eine solche Geldzahlung kann als Ausgleich für Schäden, Ausgaben und Unannehmlichkeiten aufgrund des Verhaltens angeordnet werden, das Beschwerdegegenstand ist. Der höchste Betrag, dessen Zahlung von der FSPO angeordnet werden kann, ist EUR 500.000. Beschwerden bei der FSPO müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren ab dem Verhalten erfolgen, das Beschwerdegegenstand ist.

FOS

Kunden von BBPLC und BCSL ("Verbraucher")² können bei der FOS kostenlos Beschwerde einreichen. Vor Beschwerdeeinreichung bei der FOS muss ein Verbraucher dem Dienstleister Gelegenheit geben, der Beschwerde selbst abzuweichen. Dafür stehen dem Dienstleister acht Wochen ab dem Datum der Mitteilung/Beschwerde zu, um Nachforschungen anzustellen und sich um eine endgültige Lösung zu bemühen. Falls keine Lösung vereinbart werden kann, so muss der Dienstleister den Verbraucher darüber informieren, dass der Verbraucher berechtigt ist, bei der FOS Beschwerde einzulegen. Bei Begründetheit der Beschwerde kann die FOS (i) die Zahlung eines Geldbetrags (sowie deren Verzinsung ab einem bestimmten, im Schiedsspruch festgesetzten Termin) anordnen; (ii) die Übernahme der angemessenen Beratungskosten anordnen, die dem Beschwerdeführer entstanden sind; oder (iii) den Dienstleister auffordern, bezüglich des Beschwerdeführers Maßnahmen zu treffen, die nach Auffassung der FOS recht und billig sind. Der höchste Betrag, dessen Zahlung von der FOS angeordnet werden kann, ist GBP 150.000. Beschwerden an die FOS müssen innerhalb von (i) sechs Jahren nach dem Ereignis, das Gegenstand der Beschwerde ist, spätestens aber drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer vom Vorliegen eines Beschwerdegrundes Kenntnis erlangt hat (oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen); sowie innerhalb von (ii) sechs Monaten ab der letzten Antwort des Dienstleisters an den Verbraucher eingelegt werden, es sei denn, die Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen beruhte auf außergewöhnlichen Umständen.

¹ Zu den Verbrauchern, die sich mit Beschwerden an die FSPO wenden dürfen, zählen i) natürliche Personen, und ii) bei Nichterreichung bestimmter Umsatzgrenzen: a. Kleinunternehmer; b. Einzelunternehmer; c. Trusts; d. (nicht rechtsfähige) Vereine; e. Wohltätigkeitseinrichtungen; oder f. Personengesellschaften.

² Zu den Verbrauchern, die sich mit Beschwerden an die FOS wenden dürfen, zählen i) natürliche Personen, und ii) Kleinstunternehmen (d.h., bestimmte Unternehmen, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Trusts, die bestimmte Umsatzgrenzen nicht erreichen.)

18. Wie kann ich Widerspruch gegen Part VII einlegen?

Falls Sie im Rahmen dieses Vorgehens Fragen oder Bedenken hinsichtlich des Plans haben, empfehlen wir, Kontakt mit dem Brexit Support Team und/oder Ihrem Relationship Manager aufzunehmen. Falls Sie aufgrund der Durchführung des Plans mit nachteiligen Auswirkungen rechnen, sind Sie berechtigt, an dem Gerichtstermin teilzunehmen, bei dem der Antrag auf Bewilligung des Plans gestellt wird. Sie können sich auch gerne schriftlich an uns wenden, falls Sie nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Wir werden dann dafür sorgen, dass das Gericht über Ihre Einwände informiert wird.

Bei der Prüfung der Genehmigung des Plans wird das Gericht berücksichtigen, ob der Plan für Sie oder sonstige Beteiligte nachteilige Auswirkungen hat. Falls Sie vorhaben, Einwände gegen den Plan geltend zu machen, wäre es zwar nicht zwingend erforderlich, aber hilfreich für uns, wenn Sie uns Ihre Einwände und Ihre schriftlichen Ausführungen näher erläutern und uns mitteilen könnten, ob Sie beabsichtigen, bei der mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder sich ggf. vertreten zu lassen. Bitte übermitteln Sie uns diese Informationen – idealerweise spätestens fünf Geschäftstage vor dem 22. Januar 2019 – schriftlich an die folgende Adresse:

Barclays Brexit Part VII
1 Churchill Place
London
E14 5 HP

Barclays wird den Eingang bestätigen und zu allen eingehenden Einwänden Stellung nehmen. Zudem wird Barclays dem Gericht nähere Informationen über alle eingegangenen Einwände zur Prüfung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über den Plan vorlegen, und wird diese Informationen ebenfalls an die zuständigen Aufsichtsbehörden PRA und FCA übermitteln.

Sie können den Antrag direkt bei THE BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES stellen. Der Antrag kann elektronisch gestellt werden (Anleitung unter <https://www.gov.uk/guidance/ce-file-system-information-and-support-advice>) oder schriftlich an folgende Adresse:

The Business and Property Courts of England and Wales
Rolls Building
7 Rolls Building
Fetter Lane
London
EC4A 1NL

Geben Sie die Aktenreferenz CR-2018-008846 an.

Auf der Webseite von Barclays können Sie sich unter home.barclays/about-barclays/preparing-for-brex.html über etwaige Änderungen von Terminen bei Gericht informieren.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Private Banker.

Haftungsausschluss

Barclays stellt die in diesem Dokument enthaltenen Informationen ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung. Durch die Bereitstellung der Informationen in diesem Dokument ergibt sich für Barclays weder eine Verpflichtung zur Leistung von Finanzberatungsdienstleistungen oder zum Verkauf, Kauf, zur Platzierung oder Zeichnung von Wertpapieren, zum Verleihen von Geld oder zur Leistung sonstiger Verpflichtungen oder der Bereitstellung von Fazilitäten, Produkten, Risiko-Management-Lösungen oder -Dienstleistungen, noch erklärt Barclays durch die Bereitstellung der Informationen in diesem Dokument, dass Barclays in der Lage sein wird, vorstehende Dienstleistungen, Aktivitäten, Produkte oder Lösungen zur Verfügung zu stellen, anzubieten oder dies zu veranlassen. Barclays stellt keine Anlageberatung durch dieses Dokument in Bezug auf die hier beschriebenen Angelegenheiten zur Verfügung und hat diesbezüglich auch keine persönliche Empfehlung abgegeben. Barclays ist nicht für die Bereitstellung oder die Veranlassung fachkundiger Beratung verantwortlich, einschließlich der Bereitstellung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher, struktureller, versicherungstechnischer, buchhalterischer-, wirtschaftsprüfungs- oder steuerbezogener Beratung oder entsprechender Dienstleistungen. Des Weiteren stellt nichts in diesem Dokument eine rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder aufsichtsbehördliche Beratung dar oder sollte als Grundlage für eine solche herangezogen werden. Sie sollten selbst fachkundigen Rat einholen, wenn Sie dies für erforderlich halten. Zudem beziehen sich möglicherweise nicht alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen auf Sie oder auf alle Aspekte Ihrer Geschäftsbeziehung mit Barclays.

Sämtliche in diesem Dokument aufgeführten Finanzinformationen dienen lediglich der Veranschaulichung, sind keine Prognose der gegenwärtigen oder zukünftigen Finanzlage oder Leistungsfähigkeit der Barclays Bank PLC oder einer anderen Einheit innerhalb der Barclays-Unternehmensgruppe. Änderungen sind vorbehalten. Solche illustrativen Finanzinformationen, einschließlich Angaben zu Gesamtvermögen, Einnahmen, Finanzierung, Bilanzschätzungen und -kennzahlen, wurden auf Pro-forma-Basis erstellt und nicht unabhängig verifiziert und können in einigen Fällen eine modellhafte Sichtweise (einschließlich Schätzungen) auf Grundlage aktueller Planungsannahmen seitens Barclays darstellen. Barclays geht hinsichtlich der in diesem Dokument dargestellten finanziellen und betrieblichen Prognosen zudem davon aus, dass diese realisierbar sind und auf Grundlage von derzeit verfügbaren Informationen, Schätzungen und Beurteilungen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen und betrieblichen Situation angesichts den hier beschriebenen Angelegenheiten angemessen und hinreichend vorbereitet wurden.

Die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) (Brexit) sind noch nicht bekannt. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich könnte erfordern, dass Barclays ihre Strategie überdenkt. Infolgedessen entscheidet sich Barclays möglicherweise dazu, ihre Position zu überdenken oder anzupassen oder ihre geplante Vorgehensweise zu ändern. Barclays ist bei der Umsetzung ihrer Pläne auf Genehmigungen Dritter, insbesondere auf Genehmigungen seitens Aufsichtsbehörden und Gerichten und dem Ermessen der Geschäftsführung abhängig, wodurch sich erhebliche Änderungen ergeben können. Die Ihnen in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen daher Änderungen, welche je nach dem Ausfallen einer endgültigen Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie der Genehmigungen durch Dritte erheblich sein können. Die Informationen in diesem Dokument spiegeln die Reaktion von Barclays auf den Brexit zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Dokuments wider. Barclays ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen oder die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder getroffenen Schlussfolgerungen zu aktualisieren oder etwaige Ungenauigkeiten zu korrigieren. Die Informationen in diesem Dokument wurden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, Daten und gegebenenfalls Arbeitsprodukten von Barclays im Zusammenhang mit den in den betreffenden Teilen dieses Dokuments betrachteten Angelegenheiten erstellt, jeweils vor oder an dem Datum, an dem dieses Dokument zuletzt aktualisiert wurde. Von Dritten oder öffentlichen Quellen bereitgestellte Informationen hat Barclays in der Annahme verwendet, dass sie vollständig, richtig, angemessen, präzise und nicht irreführend sind. Barclays übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der Informationen in diesem Dokument (einschließlich Prognosen und Annahmen), unabhängig davon, ob diese von Dritten oder aus öffentlichen oder anderweitigen Quellen stammen oder darauf basieren. Der Inhalt dieses Dokument entspricht dem Stand der letzten Aktualisierung dieses Dokuments, ist möglicherweise nicht endgültig und beruht auf Informationen, die Barclays zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Dokuments zur Verfügung standen. Änderungen ohne vorherige Ankündigung sind vorbehalten.

"Barclays" bezeichnet eine Gesellschaft innerhalb der Barclays-Unternehmensgruppe, "Barclays Group" bezeichnet die Barclays Bank PLC und ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, die Dachgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften. Barclays Bank PLC ist gemäß den Bestimmungen der Prudential Regulation Authority zugelassen, unterliegt der Aufsicht der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority und ist Mitglied der London Stock Exchange. Barclays Bank PLC ist in England unter der Nummer 1026167 mit Hauptsitz in 1 Churchill Place, London E14 5HP eingetragen.